

Aktenzeichen

Verfasser/in

Meider, Jürgen

Beratung

Datum

Stadtrat

23.03.2021

öffentlich

Betreff

Vollzug BayStrWG - Zulassung von Infoständen vor Wahlen

Sachverhalt:

Aus aktuellem Anlass (Antrag Bündnis 90/Die Grünen für das Aufstellen von 18 Info-Ständen zur Bundestagswahl 2021, von denen 14 außerhalb des offiziellen Wahlkampfzeitraumes, also 6 Wochen vor der Wahl, liegen) stellt die Verwaltung die künftige Verwaltungspraxis bei der Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse für das Aufstellen von Info-Ständen anlässlich von Wahlen zur Entscheidung. Der vorgenannte Antrag mit 18 Infoständen im Zeitraum ab Ende März bis zum Samstag den 25.9.21 vor der Bundestagswahl wurde deshalb bislang teilweise abgelehnt, da der Wille des Bauausschusses der Stadt Ansbach durch die 1986 beschlossene Begrenzung des Zeitraumes von Wahlplakaten konkludent mit sonstigen Wahlauftritten im öffentlichen Raum abgeleitet wurde.

Wahlwerbung dient der politischen Willensbildung des Volkes und liegt als Erfüllung des Verfassungsauftrages im öffentlichen Interesse (Art. 21 GG). Die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungs-erlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Das Ermessen der Behörde ist jedoch aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Grundsätze begrenzt, nicht jedoch komplett eingeschränkt. Der grundsätzlich anerkannte Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht jedoch nicht unbegrenzt.

Der Bauausschuss der Stadt Ansbach hatte deshalb in seiner Sitzung am 25.9.1986 den zulässigen Zeit-raum für das Aufstellen von Wahlplakaten auf 6 Wochen vor der Wahl festgelegt* , nicht jedoch explizit für das Aufstellen von Info-Ständen anlässlich von Wahlen außerhalb dieses Zeitraumes.

Da der unmittelbare und offizielle Wahlkampfzeitraum von 6 Wochen vor der Wahl allgemein angewandt und auch von der Rechtsprechung anerkannt wird, wurde der vorgenannte Stadtratsbeschluss analog als Begründung für die Ablehnung der Info-Stände außerhalb des 6-wöchigen Wahlkampfzeitraumes angewandt. Da bereits gleichlautende Anfragen/Anträge anderer Parteien eingegangen sind, würde eine Genehmigung zu einer Ausweitung des Wahlkampfzeitraumes führen, der nach Auffassung der Verwaltung nicht im Interesse der Stadt Ansbach und deren Bürger sein kann.

Um Vorwürfen der politischen Motivation bei künftigen Entscheidungen/Ablehnungen vorzubeugen, wäre ein entsprechender Beschluss (6-wöchiger Wahlkampfzeitraum auch für Info-Stände zur Wahl) zu fassen, welcher jedoch die Genehmigungsfähigkeit einzelner politischer Info-Stände zu anderen Themen nicht im Zusammenhang mit Wahlen außerhalb der Wahlkampfzeiträume nicht ausschließt.

* Zitat Beschlusstext von 1986: Zulassen der Aufstellung bzw. Anbringung von Wahlplakaten 6 Wochen vor einer Wahl und Verpflichtung der umgehenden Entfernung nach der Wahl.

Der Beschluss wurde einstimmig erhoben.

Beschlussvorschlag:

A) Der Stadtrat beschließt, dass der Beschluss des Bauausschusses vom 25.9.86 (Genehmigungsfähigkeit von Wahlplakaten nur 6 Wochen vor der Wahl) auch für Info-Stände für die jeweilige Wahl gilt und analog anzuwenden ist. Sondernutzungserlaubnisse für Infostände anlässlich von Wahlen werden außerhalb dieses Zeitraumes nicht erteilt.

B) Der Stadtrat beschließt, dass die Beschränkung des Wahlkampfzeitraumes von 6 Wochen vor den jeweiligen Wahlen dem Beschluss Bauausschusses vom 25.9.86 entsprechend ausschließlich für Plakatierungen gilt. Sondernutzungserlaubnisse für Infostände anlässlich von Wahlen werden auch außerhalb dieses Zeitraumes erteilt.

Anlagen:

Beschluss BA 25.09.1986